

# Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/47489



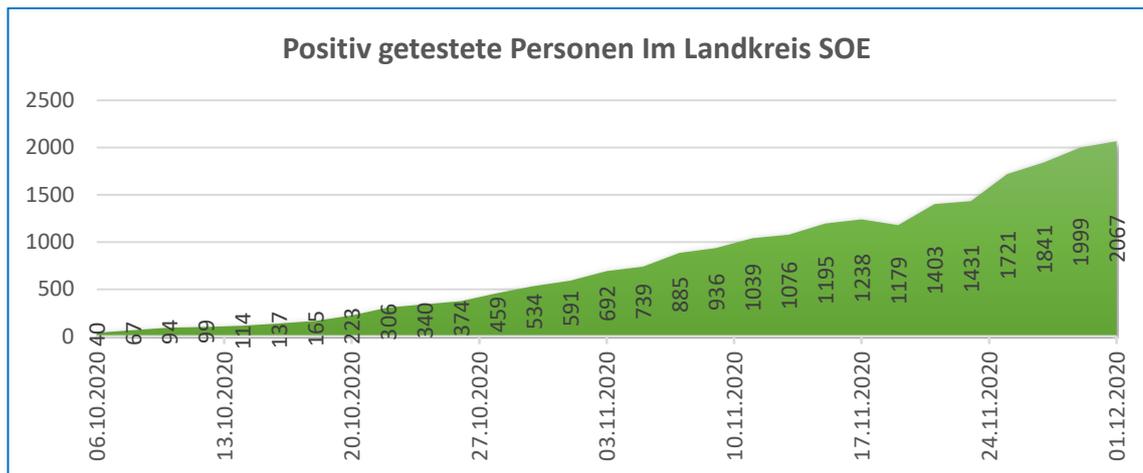
## Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 01.12.2020, um 14:00 Uhr

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

### Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

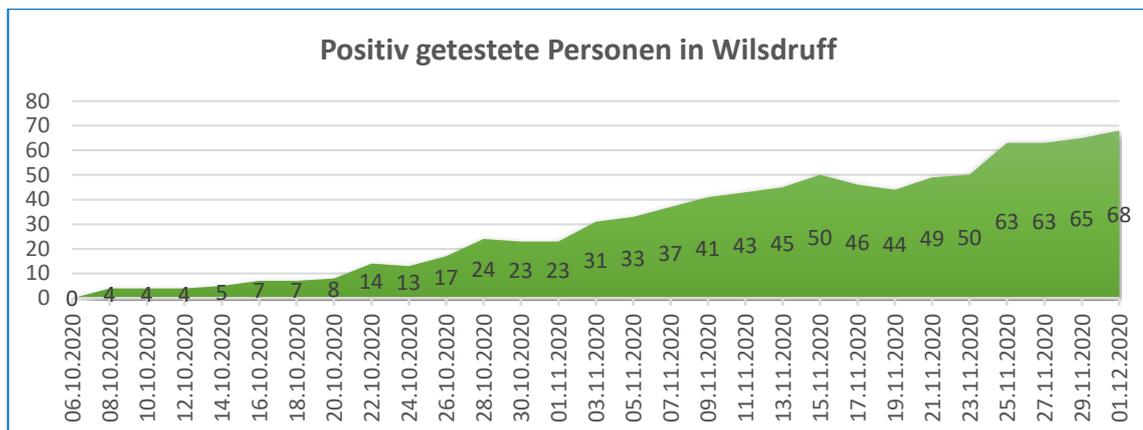
In den letzten sieben Tagen wurden 1.103 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet (Stand 30.11.2020, 11:00 Uhr). Daraus ergeben sich 450 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.



### Situation in Wilsdruff

#### Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 68 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne.



## **Beschluss der Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder**

Am 25. November 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einen neuen Beschluss gefasst, die bundesweit einheitlich ab 1. Dezember 2020 umgesetzt werden soll.

Die aktuell gültige Sächsische Corona Schutz-Verordnung wurde entsprechend der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes angepasst.

## **Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Dezember 2020**

Um die Dynamik der Corona-Pandemie einzudämmen, hat das Kabinett eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Sie gilt vom 2. bis einschließlich 28. Dezember 2020.

Die Sächsische Corona Schutz-Verordnung finden Sie unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf>.

### **Neu ist:**

- **Schärfere Kontaktbeschränkungen**
  - **Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum** mit höchstens zwei Hausständen bis maximal fünf Personen
    - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt
  - ab 23. Dezember Treffen mit insgesamt zehn Personen aus dem Familien- und Freundeskreis zulässig
- **Ausweitung der Maskenpflicht**
  - Pflicht zum Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** wird ausgeweitet
    - gilt auch in Arbeits- und Betriebsstätten außer am unmittelbaren Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern dort eingehalten werden kann
- **Einrichtungen und Angebote im Kultur und Freizeitbereich**
  - derzeit gültige Vorgaben zur Schließung von Einrichtungen und Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur bleiben bestehen
  - **Musikschulen** dürfen wieder für den Einzelunterricht öffnen
- **Beschränkung der Kundenmenge in Groß- und Einzelhandelsgeschäften**
  - bei Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> nicht mehr als ein Kunde pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
  - werden 800 m<sup>2</sup> überschritten, darf für diese übersteigende Verkaufsfläche nur ein Kunde pro 20 m<sup>2</sup> eingelassen werden

- **Weitere Einschränkungen in besonders betroffenen Regionen (Hotspots)**
  - Verpflichtung der Landkreise, ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** innerhalb von sieben Tagen weitere Maßnahmen anzuordnen. Dazu gehören insbesondere:
    - umfassendes oder auf bestimmte Zeiten und Orte beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums
    - die Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
    - die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist.
  - ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von **200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** innerhalb von sieben Tagen sind durch die Landkreise zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen anzuordnen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt.
    - Zu den triftigen Gründen gehören:
      - Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt,
      - Einkaufen (innerhalb des eigenen Landkreises bzw. Kreisfreien Stadt sowie des Nachbarlandkreises bzw. benachbarten Kreisfreien Stadt), Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
      - Besuche, soweit durch Kontaktbeschränkungen erlaubt,
      - Unterstützung Hilfsbedürftiger,
      - Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
      - Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie
      - Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstückes unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.
    - **Versammlungen**
      - Beschränkung auf maximal **200 Teilnehmer**
    - Anordnung eines auf bestimmte Zeiten und Orte beschränkten Verbotes der **Alkoholabgabe** oder des **Alkoholkonsums**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten**
  - ab einer Inzidenz von **200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner** pro Woche:
    - eingeschränkter Regelbetrieb mit der strikten Trennung von Betreuungsgruppen und Betreuungspersonen sowie der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen und des zugehörigen Personals in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen

- „offene Konzepte“ bis auf weiteres nicht zulässig
  - Schulvorbereitung erfolgt in Verantwortung der Kita in der Einrichtung – ohne Beteiligung der Grundschulen
- Inkrafttreten ab 2. Dezember 2020
- Feststellung der Inzidenzwerte durch Bekanntmachung des Gesundheitsamtes
- Beendigung des eingeschränkten Regelbetriebs durch Bekanntmachung des Gesundheitsamtes
- **Schulen**
  - **Eingeschränkter Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen - Zusammenarbeit mit den Horten**
    - Verständigung von Schule und Hort sollen und Entwicklung von Lösungen, wie Hortkinder zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können
    - Frühhort kann auch in Klassenräumen und ggf. unter Einbindung von GTA-Kräften stattfinden
  - **Eingeschränkter Regelbetrieb an weiterführenden Schulen**
    - Unterricht grundsätzlich ohne Einschränkungen
    - Wechselmodell zwischen Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit nur dann, wenn aufgrund der Vor-Ort-Situation der reguläre Unterricht nicht mehr möglich ist (Einzelfallentscheidung)

Alle bisherigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gelten fort. Die Weihnachtsferien beginnen am 21. Dezember 2020. Das heißt, der letzte Schultag ist der 18. Dezember 2020.

#### **Grundsätzlich gilt weiter u.a.:**

- **Kontakte** auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren
- **Abstandsgebot** von 1,50 zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie
- **Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung** bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten sowie im Einzelhandel.

Sofern Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bestehen, erwarten wir eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

#### **Allgemeinverfügung zum Vollzug der Corona-Schutz-Verordnung vom 30.11.2020**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist aufgrund des bereits seit Mitte November dauerhaft überschrittenen Schwellenwertes von 200 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen in Bezug auf 100 000 Einwohner gehalten, die in § 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgesehenen verschärfenden Maßnahmen zu verfügen.

Zum 1. Dezember 2020 wird die Allgemeinverfügung des Landkreises wirksam und beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- Verbot zur Abgabe und zum Konsum von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen und in Teilen des öffentlichen Raums,
- weitergehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Teilen des öffentlichen Raums,
- Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Erwachsenenbildung außer für Onlineangebote,
- grundsätzliche Beschränkung von Versammlungen auf maximal 200 Teilnehmer
- Regelungen für Zusammenkünfte in Kirchen und Religionsgemeinschaften und
- Ausgangsbeschränkungen, wenn dem keine triftigen Gründe entgegenstehen

Als triftige Gründe zählen insbesondere:

- o Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- o Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- o Besuch von Einrichtungen zum Ziel der Aus- und Fortbildung,
- o Versorgungsgänge des täglichen Bedarfs,
- o Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- o Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend und können der Allgemeinverfügung unter <https://www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html> entnommen werden.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises gilt bis zum 28. Dezember 2020.

Ansonsten gilt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020 in der ab 5. November 2020 geltenden konsolidierten Fassung <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Schulen-Kitas-2020-08-13.pdf> (gültig bis 21. Februar 2021) weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother  
Bürgermeister